

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 16.12.2020 die folgende

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Babenhausen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Babenhausen aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2020 – 2024 jährlich 0,11 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Sickenhofen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Babenhausen aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2020 – 2024 jährlich 0,39 €/m² Veranlagungsfläche

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Babenhausen, den 16.12.2020

Der Magistrat der
Stadt Babenhausen


Reinhard Rupprecht
1. Stadtrat

